

BVGer B-3235/2025 vom 19. Mai 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3235_2025

FR: TAF B-3235/2025 du 19 mai 2025

IT: TAF B-3235/2025 del 19 maggio 2025

Regeste

Verfahrensfragen, Publikationen, usw.

Erwägungen

E. 1

A._____, (...),

E. 2

Dezember 2013 mit Bezug auf die Beschwerdeführerinnen wie folgt neu fasste (Dispositiv-Ziffer 2): " A._____ wird für ihre Beteiligung an zwei – nach Art. 8 Abs. 1 LVA in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a KG unzulässigen – Preisabreden (1) betreffend die Treibstoffzuschläge sowie (2) betreffend die Verweigerung der Kommissionierung von Zuschlägen (je erfolgt bis Februar 2006) gestützt auf Art. 49a KG mit einem Verwaltungs- sanktionsbetrag von Fr. 1'449'379.50 belastet." dass das Bundesgericht abgesehen von dieser Sanktionskürzung das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts weitgehend schützte und die Beschwerde im Übrigen abwies (Dispositiv-Ziffer 3) unter Rückweisung der Angelegenheit an das Bundesverwaltungsgericht zur Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Dispositiv-Ziffer 4); dass daher im vorliegenden Verfahren lediglich über die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Verfahren B-787/2014 neu zu befinden ist; dass das Bundesgericht im Rückweisungsurteil (E. 12.5) – in Anbetracht der als zu lange erachteten Dauer des Verfahrens B-787/2014 – einzig eine Kürzung der Sanktion im Umfang von 25 % (d. h. um 2/8) vornahm und den vom Bundesverwaltungsgericht korrekt gekürzten Sanktionsbetrag von Fr. 1'932'506.– (E. 11.4) auf den Betrag von Fr. 1'449'379.50 reduzierte (E. 12.5), ohne indessen die Verfahrenskosten des Untersuchungsverfahrens – über die vom Bundesverwaltungsgericht bereits richtig vorgenommene Reduktion hinaus – zu kürzen (E. 12.3);

B-3235/2025 Seite 4 dass die Beschwerdeführerinnen insofern im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen in einem um 2/8 höheren Umfang als obsiegende Parteien zu betrachten sind, weshalb die Verfahrenskosten von Fr. 12'000.– auf Fr. 9'000.– zu reduzieren sind; dass diese Verfahrenskosten mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 19'000.– verrechnet werden, weshalb den Beschwerdeführerinnen der Restbetrag von Fr. 10'000.– nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten sein wird; dass entsprechend den bundesgerichtlichen Vorgaben die vom Bundesverwaltungsgericht im Verfahren B-787/2014 ermessensweise geschätzte reduzierte Parteientschädigung von Fr. 27'000.– um 2/8 auf Fr. 33'750.– zu erhöhen ist; dass die WEKO als verfügende Behörde zu verpflichten ist, den Beschwerdeführerinnen diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten (Art. 64 Abs. 2 VwVG); dass für den vorliegenden

Kostenentscheid keine Kosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 2 VwVG) und von einer Parteientschädigung abzusehen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 4 VGKE).

(Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite)

B-3235/2025 Seite 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.